

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie  
**Band:** 25 (1918)  
**Heft:** 5-6  
**Rubrik:** Zoll- und Handelsberichte

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der amerikanischen Importeure, ihre Lieferanten brieflich oder telegraphisch von der Nummer der Bewilligung, welche sie erhalten haben, zu avisieren, damit sie dieselbe dem Konsul und der Schiffsgesellschaft angeben können. Die Importeure müssen es sich demnach angelegen sein lassen, die Einfuhrbewilligungen genügend lange vor der Verschiffung einzuholen. Hinsichtlich derjenigen Waren, welche in der Liste nicht aufgeführt sind, genügt es, die Einfuhrbewilligung wie bis anhin eine gewisse Zeit vor der Ankunft der Waren zu verlangen. (Verfügung des War Trade Departments vom 17. Februar 1918)

Um Schwierigkeiten so viel als möglich zu vermeiden, ist dem schweizerischen Gesandten in Washington erklärt worden, daß das War Trade Board sich in der Regel damit begnügen werde, daß die Möglichkeit einer regelmäßigen Verladung in gewissen Häfen nachgewiesen wird. Der schweizerische Gesandte empfiehlt den schweizerischen Exporteuren, mit den Schiffsgesellschaften allgemeine Abmachungen zu treffen, welche ihnen den nötigen Schiffsraum garantieren. Angesichts der erwähnten Erklärung sei dies für die Gesellschaften mit keinem Risiko verbunden, wenn es sich nicht um Waren feindlichen Ursprungs handle. In der Verfügung des War Trade Departments ist ausdrücklich gesagt, daß man den normalen Geschäften nicht schaden und gegenüber den Neutralen wie gegenüber den Alliierten unnötige Härten vermeiden wolle.

Angesichts der dennoch vorauszusehenden Schwierigkeiten und der großen Wichtigkeit der in Betracht kommenden Interessen wird sich der schweizerische Gesandte mit dem War Trade Board über die nötigen Anordnungen verständigen und bittet die schweizerischen Exporteure, ihre Abnehmer in den Vereinigten Staaten anzuweisen, alle Einfuhrgesuche durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Washington an die Regierung gelangen zu lassen. Soweit diese Abnehmer der Gesandtschaft bekannt sind, werden sie übrigens von letzterer selbst benachrichtigt werden.

Seidenstoffweberei vollzogen, die im Jahr 1917 nur 70 Prozent der Werteinfuhr des Jahres 1916 in England absetzen durfte, während die gleichartige französische und italienische Industrie diese Einschränkung nur in der ersten Jahreshälfte 1917 über sich ergehen lassen mußte. Das gleiche gilt in bezug auf die Einfuhr ganzseidener Bänder wie auch halbseidener Waren. Im übrigen ist die Einfuhr halbseidener Gewebe und Bänder ebenso groß wie in Friedenszeiten und sie hatte in den Kriegsjahren 1915 und 1916 sogar eine außerordentliche Steigerung erfahren.

Für die ganzseidenen Gewebe stellt sich der statistische Durchschnittswert pro Yard im Jahre 1915 auf sh. 1.8, im Jahr 1916 auf sh. 1.9 und im Jahre 1917 auf sh. 2.34. Da für das letzte Friedensjahr 1913 ein Preis von sh. 1.84 per Yard ausgewiesen wird, so hat eine nennenswerte Wertsteigerung erst im letzten Jahr stattgefunden und sie kann, mit ungefähr 30 Prozent, als sehr mäßig bezeichnet werden.

**Ausfuhr:**

In der englischen Statistik wird die Ausfuhr der ausländischen Ware (Wiederausfuhr) von derjenigen des inländischen Erzeugnisses ausgeschieden:

	1917		1916	
	englische Ware	ausländ.	engl. Ware	ausländ.
Ganzseidene Gewebe	Lst. 583,000	736,100	606,400	1,281,700
Halbseidene Gewebe	" 629,000	263,900	582,800	422,900
Ganzseidene Bänder	" 20,900	328,100	19,700	475,200
Halbseidene Bänder	" 14,900	118,000	27,100	165,200

Während die Ausfuhr englischer Seidengewebe und Bänder dem Jahr 1916 gegenüber (und auch im Vergleich zum Friedensjahr 1913) keine bedeutenden Aenderungen aufweist, hat die Ausfuhr ausländischer Erzeugnisse ganz erheblich abgenommen. Der Londonermarkt hat infolge der mißlichen Transportverhältnisse und der übrigen auf den Krieg zurückzuführenden Hemmungen, als internationale Vermittlungsstelle für Seidenwaren an Bedeutung eingebüßt und durch das Zurückhalten der ausländischen Ware für den eigenen Verbrauch konnte der Ausfall in der Einfuhr etwas ausgeglichen werden.

**Zoll- und Handelsberichte**

**Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz** (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat Februar:

	Februar 1917	1918	Jan.-Febr. 1918
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	Fr. 99,007	24,564	24,564
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	" 175	—	—
Halbseidene Gewebe	" 529	—	—
Seidenbeutelutuch	" 27,984	352,404	586,145
Seidene Wirkwaren	" 25,959	—	26,904

**England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1917.**

Nach den Veröffentlichungen der englischen Handelsstatistik stellt sich die Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren in den drei letzten Jahren wie folgt:

	Einfuhr:		
	1917	1916	1913
Ganzseidene Gewebe	Lst. 4,875,500	5,563,700	7,739,500
	Yds. 41,623,800	56,462,800	80,269,500
Halbseidene Gewebe	Lst. 3,413,600	3,881,800	2,832,200
	Yds. 28,809,800	36,612,600	29,071,800
Ganzseidene Bänder	Lst. 1,292,000	1,908,100	1,810,900
Halbseidene Bänder	Lst. 1,189,300	1,005,200	970,600

Bei den ganzseidenen Geweben tritt die Einwirkung der englischen Kontingentierungsmaßnahmen deutlich zu Tage. Die Einfuhr ist dem letzten Friedensjahr 1913 gegenüber der Menge nach um nicht weniger als 48 Prozent zurückgegangen. Diese Minder-einfuhr hat sich in der Hauptsache auf Kosten der schweizerischen

**Amtliches und Syndikate**  
**Schweizerische Importvereinigung für Rohseide S. I. S.**

Am 15. März hat die erste ordentliche Generalversammlung des Rohseidensyndikates S. I. S. unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Kantonsrat J. Meyer-Rusca, stattgefunden. Die Versammlung bestätigte die schon früher beschlossene und infolge der Ausdehnung des Genossenschaftszweckes notwendig gewordene Aenderung einiger Artikel der Statuten, da das Syndikat sich nicht mehr, wie dies ursprünglich der Fall gewesen ist, nur mit der Vermittlung der Einfuhr von Grègen befaßt, sondern auch mit der Einfuhr von gewirnten Seiden und andern Rohstoffen. Die Aenderungen sind im übrigen rein formeller Natur.

An Stelle des austretenden Herrn H. Heer wurde Herr R. Stehli-Zweifel, i. Fa. Stehli & Co., Zürich, als neues Mitglied des Vorstandes gewählt. Der Vorstand setzt sich demgemäß zurzeit aus folgenden Herren zusammen: E. Appenzeller, J. Meyer-Rusca, R. Pfister, O. Senn, G. Siber, R. Stehli-Zweifel, F. Zwicky sowie Herrn J. Oertli, Direktor der Seidentrocknungsanstalt Basel, der dem Vorstand als Vertreter des Bundesrates angehört.

Ueber die Tätigkeit der Geschäftsleitung und der Syndikatsorgane gab der Bericht der Geschäftsleitung Auskunft, dem zu entnehmen ist, daß seit der Gründung der S. I. S. (November 1916) bis Ende des Jahres 1917 durch deren Vermittlung 543,000 kg Grègen im Wert von 38,8 Millionen Fr. und 899,000 kg Ouvrées im Wert von 78,6 Millionen Fr. zur Einfuhr bewilligt worden sind. Der Geschäftskreis der S. I. S. hat ferner gegen Ende des Jahres 1917 eine wesentliche Erweiterung erfahren durch die dem